



Ruhegehälter

Juni 2019

Das Ruhegehälterabkommen von 2004 verhindert eine Doppelbesteuerung der ehemaligen Beamten der Europäischen Union (EU) mit Wohnsitz in der Schweiz. Zuvor wurden Pensionen von ehemaligen EU-Beamten sowohl von der EU als auch von der Schweiz besteuert. Im Abkommen verzichtet die Schweiz auf eine Besteuerung der betroffenen Renten, sofern diese von der EU an der Quelle besteuert werden. Die steuerbefreiten Renten können allerdings zur Festsetzung des Steuersatzes herangezogen werden, der für andere steuerpflichtige Einkünfte gilt. Die Schweiz hat mit EU-Mitgliedstaaten Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, welche eine ähnliche, reziproke Bestimmung vorsehen. Auf ehemalige EU-Beamte sind diese Bestimmungen auf Grund des supranationalen Charakters der Organe und Agenturen der EU hingegen nicht anwendbar. Daher war der Abschluss eines separaten Abkommens notwendig.

Chronologie

- 31.05.2005 Inkrafttreten des Abkommens
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/ruhegehaelter

Weitere Informationen

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Tel. +41 58 462 71 29, dba@sif.admin.ch, www.sif.admin.ch

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa